

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen  
für den Master-Studiengang  
„International Industrial Management (IM)“  
vom 12. Oktober 2010  
in der Fassung vom 20. Januar 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 12. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 12. Oktober 2010 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde durch Senatsbeschluss vom 20. Januar 2015 geändert. Die Zustimmung des Rektors zu dieser Änderung erfolgte am 20. Januar 2015.

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2007 i. d. F. vom 24. Juni 2008 tritt zum 31. August 2010 außer Kraft. Abweichend hiervon findet für Studierende, die im Sommersemester 2010 immatrikuliert waren, bis zum Abschluss ihres Studiums die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2007 i. d. F. vom 24. Juni 2008 weiterhin Anwendung.

Esslingen, den 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor

## **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich und Mastergrad .....	3
§ 2	Zulassung zum Studium .....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang .....	3
§ 4	Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang.....	4
§ 5	Elternzeit, Fristverlängerung .....	4
§ 6	Module und Prüfungsaufbau .....	5
§ 7	Credit-Punkte.....	5
§ 8	Zulassung zu Prüfungsleistungen, Rücktritt .....	5
§ 9	Prüfungsleistungen.....	5
§ 10	Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	6
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 15	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 16	Anrechnung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 17	Prüferinnen / Prüfer.....	8
§ 18	Prüfungsausschuss .....	8
§ 19	Zusatzmodule.....	9
§ 20	Master`s Thesis und Corporate Project Report .....	9
§ 21	Master-Prüfung.....	10
§ 22	Mastergrad und Masterurkunde .....	10
§ 23	Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	10
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11



Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

WE = Written Exam (Prüfungsleistung als Klausur)

SA = Study Assignment (Prüfungsleistung als Hausarbeit)

PR = Presentation (Prüfungsleistung als Referat)

OE = Oral Exam (Prüfungsleistung als mündliche Prüfung)

TE = Certificate of attendance (unbenotete Teilleistung einer Prüfungsleistung)

MT = Master's Thesis

Die Prüfungsleistungen können um Angaben über die Zeitdauer (Minuten) ergänzt werden.

(3) Die einzelnen Spalten der Tabellen haben folgende Bedeutungen:

1. Modulname

2. Teilgebiet („Courses“)

Die Einzelehrangebote, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. Details gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

3. Lehrumfang („Workload“, Angabe in Stunden)

Die Veranstaltungsdauer ist unterteilt in Vorbereitungszeit („prior“), Kontaktzeit („contact“), während der eine Präsenz der Studierenden an der Hochschule in der Regel notwendig ist und erwartet wird, sowie Nachbereitung („post“). Der Lehrumfang ist nach Studiensemestern aufgliedert.

4. Prüfungsleistung („Form of Exam“)

Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.

5. Credit-Punkte (ECTS)

Zahl der je Modul vergebenen Credit-Punkte. Dies stellt zugleich das Gewicht der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote dar. Soll die Modulnote mit einem davon abweichenden Gewicht in die Gesamtnote eingehen, so wird der neue Gewichtungsfaktor in Klammer hinter der Zahl der Credit-Punkte genannt.

(4) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

#### **§ 4 Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang**

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master`s-Thesis und des Corporate Project Reports informiert.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens nach vier Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung wird ein Bescheid erstellt.

#### **§ 5 Elternzeit, Fristverlängerung**

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.
- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.

- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

## **§ 6 Module und Prüfungsaufbau**

- (1) Ein Modul kann sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Prüfungsleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (2) Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein, wenn eine Notenskalierung nicht möglich ist. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen.
- (3) Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) In § 3 Absatz (2) werden die Module sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt.
- (5) Verpflichtend ist eine „Master`s Thesis“ und ein „Corporate Project“ von insgesamt 6 Monaten, höchstens 8 Monaten (Internship). Das „Corporate Project“ wird mit der Prüfungsleistung „SA“ abgeschlossen.

## **§ 7 Credit-Punkte**

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Leistungspunkte, genannt Credit-Punkte, gemäß Tabelle in § 3 Absatz (2) vergeben. Ein Credit-Punkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind 90 Credit-Punkte notwendig.

## **§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen, Rücktritt**

- (1) Studierende sind zu den turnusmäßigen Prüfungsleistungen des Studienseesters, in dem sie eingeschrieben sind, automatisch zugelassen; eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung ist bei der Leiterin / dem Leiter des Studienganges unter Angabe triftiger Gründe zu beantragen.

## **§ 9 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind benotet. Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit abgenommen.
- (2) Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person beträgt 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten beträgt minimal 60 Minuten und maximal 90 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Der Umfang der Hausarbeiten beträgt minimal 10 Seiten maximal 40 Seiten.

## § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.
- (3) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend § 3 Absatz (3) Ziffer 4.
- (4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master`s Thesis schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Aus-

kunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Leistungsnachweise und die Master`s Thesis wiederholt werden können.

## § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen hiervon abweichenden Termin genehmigen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Hierüber wird ein Bescheid erstellt.

## § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von der / dem Studierenden nicht zu verantworten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Master`s Thesis und der Corporate Project Report nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Krankheitsbescheinigung vorzulegen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

## § 17 Prüferinnen / Prüfer

- (1) Prüferinnen / Prüfer für studienbegleitende Prüfungsleistungen (vergleiche § 5 Absatz (2)) sind die mit der zugehörigen Lehrveranstaltung betrauten Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Prüferinnen / Prüfer der Master`s Thesis und des Corporate Project Reports können außer Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Master`s Thesis die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 17 Absatz (5) entsprechend.

## § 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Leistungsnachweisen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die / der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die / der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen.



- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Absatz (3) genannten hinaus die folgenden Aufgaben:
  1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen,
  2. Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 15,
  3. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Master`s Thesis,
  4. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 14 Absatz (3) oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
  5. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Prüfung,
  6. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
  7. Anerkennung von Gründen für Versäumnis bei Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz (2).

## § 19 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## § 20 Master`s Thesis und Corporate Project Report

- (1) Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report sind Prüfungsleistungen. Sie sollen zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet ihres Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report werden von einer Professorin / einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report können auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Master`s Thesis und das Thema des Corporate Project Reports ist vor Beginn des dritten Semesters auszugeben. Die Themen und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge machen.
- (4) Die Master`s Thesis ist ab Ausgabe des Themas innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.
- (5) Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report sind fristgerecht beim Fakultätssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report sind von einer Professorin/ einem Professor und einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten. Eine Prüferin / ein Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Master`s Thesis und des Corporate Project Reports sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Die Master`s Thesis und der Corporate Project Report können bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## § 21 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung markiert den formalen Abschluss des Master-Studienganges; sie ist nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums erbracht und damit die Credit-Punkte nach § 6 erreicht sind.
- (3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote aus den Noten aller Module gebildet. Die Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Credit-Punkten ein. § 3 Absatz (3) Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Modulnoten, das Thema der Master`s Thesis und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz (2) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis wird in Deutsch und in Englisch ausgestellt.
- (6) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung darüber erstellt, welchen Rangplatz die / der Studierende im Vergleich mit allen Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs der letzten zwei Jahre einnimmt.

Der Rangplatz wird durch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Master-Prüfung bestanden wurde.
- (8) Entsprechend dem European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigefügt. Das Diploma Supplement wird in Englisch erstellt.
- (9) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 22 Mastergrad und Masterurkunde

Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Master-Prüfung den in § 1 genannten Mastergrad. Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung mit dem Hinweis „in International Industrial Management“ verdeutlicht wird.

## § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master`s Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.